

Gesetz
zu dem Abkommen vom 2. März 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Jemen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 10. Juni 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Sanaa am 2. März 2005 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 5 Abs. 3 für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen insgesamt eine höhere Belastung ergibt als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Jemen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Luftfahrtunternehmen
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Yemen
for the avoidance of double taxation of air transport
enterprises with respect to taxes on income and capital

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Jemen –

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of Yemen,

von dem Wunsch geleitet, die Doppelbesteuerung beim Einkommen und Vermögen von Luftfahrtunternehmen zu vermeiden –

desiring to avoid double taxation of income and capital of air transport enterprises,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

(1) The taxes to which this Agreement shall apply are:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

(a) in the Federal Republic of Germany

i) die Einkommensteuer,

(i) the income tax (Einkommensteuer),

ii) die Körperschaftsteuer,

(ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer),

iii) die Gewerbesteuer,

(iii) the trade tax (Gewerbsteuer),

iv) die Vermögensteuer

(iv) the capital tax (Vermögensteuer),

(im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

(hereinafter referred to as “German tax”);

b) in der Republik Jemen

(b) in the Republic of Yemen:

i) die Einkommensteuer

(i) the income tax

ii) die Vermögensteuer

(ii) the capital tax

(im Folgenden als „jemenitische Steuer“ bezeichnet).

(hereinafter referred to as “Yemeni tax”).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle anderen von einem Vertragsstaat nach der Unterzeichnung dieses Abkommens erhobenen Steuern, die hinsichtlich des Steuergegenstands und der Besteuerungsgrundlage den genannten Steuern gleichen oder ähnlich sind.

(2) This Agreement shall also apply to any other taxes imposed by one of the Contracting States after the date of signature of this Agreement which as regards their object and the basis of taxation are identical or similar to the above-mentioned taxes.

Artikel 2

Article 2

(1) Der Ausdruck „Luftfahrt“ bedeutet die Beförderung von Personen, Waren, Gepäck, Post und Tieren auf dem Luftweg durch Eigner oder Charterer von Luftfahrzeugen einschließlich des Verkaufs von Flugkarten und ähnlichen Dokumenten sowie jede sonstige mit dieser Beförderung unmittelbar verbundene Tätigkeit.

(1) The term “air transport” means the transportation by air of people, goods, baggage, mail and livestock by owners or charterers of aircraft including the sale of flight tickets and similar documents as well as any other activity directly connected with such transportation.

(2) Der Ausdruck „Unternehmen eines Vertragsstaates“ bedeutet die von beiden Vertragsstaaten bezeichneten Luftfahrtunternehmen dieser Staaten.

(2) The term “enterprise of a Contracting State” means the Airlines of the Contracting States as designated by both these States.

(3) Der Ausdruck „internationaler Verkehr“ bedeutet jede Beförderung, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaates auf dem Luftweg durchgeführt wird, soweit die Luftfahrzeuge nicht ausschließlich zwischen Orten innerhalb des anderen Vertragsstaates eingesetzt werden.

(3) The term “international traffic” means any air transport carried on by an enterprise of a Contracting State, except when the aircraft is operated solely between places within the other Contracting States.

(4) Der Ausdruck „zuständige Behörden“ bedeutet auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat, und auf Seiten der Republik Jemen das Ministerium der Finanzen.

(5) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 3

(1) Einkünfte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem internationalen Verkehr bezieht, sind in dem anderen Vertragsstaat von der Steuer befreit. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Luftfahrzeuge und das deren Betrieb dienende bewegliche Vermögen von der Vermögensteuer befreit.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Zinsen aus Guthaben, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr zusammenhängen, als Gewinne aus dem Betrieb dieser Luftfahrzeuge.

(3) Die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für die Beteiligungen eines Vertragsstaates an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einem sonstigen internationalen Betriebszusammenschluss auf dem Gebiet der Luftfahrt.

Artikel 4

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, vorlegen. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren, ggf. durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 5

(1) Für die Republik Jemen sind mit der Unterzeichnung dieses Abkommens die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland bedarf dieses Abkommens zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation.

(3) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Republik Jemen in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung auf die Steuern, die für das Steuerjahr 1982 und die folgenden Steuerjahre erhoben werden können oder erhoben werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem

(4) The term “competent authorities” means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its powers, and in the case of the Republic of Yemen the Ministry of Finance.

(5) In the application of the provisions of this Agreement by a Contracting State any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of this Agreement.

Article 3

(1) Income derived by an enterprise of a Contracting State from international traffic shall be exempt from taxes in the other Contracting State. Correspondingly, aircraft and moveable property serving their operation shall be exempt from the capital tax under the same conditions.

(2) For the purpose of paragraph 1, interest on funds connected with the operation of aircraft in international traffic shall be regarded as profits derived from the operation of such aircraft.

(3) The tax exemption provided in paragraphs 1 and 2 of this Article shall also apply in respect of the participation of an enterprise of a Contracting State in a pool, in a joint business or in an international operating agency of any kind in the field of air transport.

Article 4

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(3) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 5

(1) For the Republic of Yemen the national requirements for entry into force of this Agreement shall have been fulfilled by its signature thereof.

(2) In the Federal Republic of Germany this Agreement shall be subject to ratification.

(3) This Agreement shall enter into force one month from date of deposit of the instrument of ratification with the Government of the Republic of Yemen and its provisions shall have effect in respect of taxes which are or could be levied for the tax year 1982 and the following tax years.

Article 6

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give the

anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall tritt das Abkommen am 1. Januar des Jahres außer Kraft, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgte.

other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination: in such event, the Agreement shall cease to have effect from the first day of January of the year following that in which notice of termination is given.

Geschehen zu Sanaa am 2. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Sana'a on March 2nd, 2005 in two originals, each in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In the case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Jürgen Chrobog

Für die Republik Jemen
For the Republic of Yemen

No'man As Suhaibi